

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ladbergen (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2021

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S.965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl I S. 2931), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl I S. 2050) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NRW S. 732), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 16.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Ladbergen wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 479 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 425 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2022.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ladbergen (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2021“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 17.12.2021

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
gez. Torsten Buller